

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON PAKETKÄSTEN (AGB PAKETKÄSTEN)

1 Geltungsbereich/Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG, nachfolgend „Deutsche Post“, über die entgeltliche Nutzung (Miete) von Paketkästen durch Empfänger von Postsendungen, nachfolgend „Mieter“. Die Anwendung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters ist ausgeschlossen.

(2) Rechte und Pflichten der Parteien, welche die Zustellung einzelner Sendungen in den vermieteten Paketkästen betreffen, sind nicht Gegenstand dieser AGB Paketkasten. Vielmehr gelten hierfür die AGB EMPFANGS- UND ZUSTELLOPTIONEN der Deutschen Post AG aufgrund der zugrundeliegenden Vereinbarungen der Parteien über Zustellungen an einen sog. Wunschort.

(3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung von Verträgen über Paketkästen bedürfen der Textform. Änderungen dieser AGB werden dem Mieter durch die Deutsche Post in Textform mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Mieters innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Deutschen Post eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird die Deutsche Post den Mieter bei Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Mietvertrag über den Paketkasten kommt durch ein Angebot des Mieters und die anschließende Annahme durch die Deutsche Post als Vermieter zustande. Die Annahme erfolgt mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens oder der Bestätigungs-Email (Auftragsbestätigung), in der der voraussichtliche Zeitpunkt der Auslieferung des Paketkastens als Mietbeginn, d. h. der Beginn der beidseitigen Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen, mitgeteilt wird.

3 Entgelt

(1) Der Mieter zahlt ab Bereitstellung des Paketkastens einen monatlichen Mietzins in der in der Auftragsbestätigung (Ziffer 2) genannten Höhe. Dieser monatliche Mietzins beinhaltet die Bereitstellung des Paketkastens durch die Deutsche Post an den Mieter sowie die in der Auftragsbestätigung genannten Zustellungs- und Abholdienstleistungen. Die Abrechnung erfolgt im Übrigen in dem im Rahmen der Anmeldung (Ziffer 2) mit dem Mieter vereinbarten Verfahren (Postpay).

(2) Zusätzlich erfolgt zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Paketkastens die Abrechnung des Bereitstellungs-Entgeltes; auch diese erfolgt anhand des im Rahmen der Anmeldung (Ziffer 2) mit dem Mieter vereinbarten Verfahrens (Postpay). Dieses Bereitstellungs-Entgelt enthält die Bereitstellungs- und ggf. anfallenden Montagegebühren des Paketkastens beim Mieter sowie potentielle Aufschläge für Anpassungen der Paketkastenkonfiguration an die Wünsche des Mieters.

4 Rechte und Pflichten der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post überlässt dem Mieter einen Paketkasten (zusammen mit zwei dazugehörigen Schlüsseln / Tags), welcher ausschließlich zur Aufnahme der für den Mieter und evtl. Mitnutzer bestimmten Postsendungen dient. Die Überlassung weiterer Schlüssel erfolgt nach Vereinbarung gegen zusätzliches Entgelt.

(2) Der Paketkasten bleibt jederzeit im Eigentum der Deutschen Post.

5 Rechte und Pflichten des Nutzers

(1) Eine Nutzung des Paketkastens zu anderen Zwecken als zur Aufnahme bzw. zum Empfang von Postsendungen, die an dem Mieter oder eventuelle Mitnutzer gerichtet sind, ist nicht gestattet.

(2) Der Mieter wird den Paketkasten an einem vereinbarten, frei zugänglichen Ort aufstellen, der die problemlose Einlage von Postsendungen durch die Deutsche Post und ihre verbundenen Unternehmen ermöglicht. Der Mieter verpflichtet sich, allen Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf den Paketkasten nachzukommen.

(3) Der Mieter kann eine Montagendienstleistung für die Installation des Kastens an dem gemäß Ziffer 6.2 vereinbarten Ort beauftragen. Diese wird dem Mieter gemäß Ziffer 5.2 dann in Rechnung gestellt. Dem Mieter obliegt die Verantwortung dafür zu sorgen, dass der gewählte Ort (Hauswand / Standplatz) für die Montage eines Paketkastens geeignet ist; bei Bedarf ist ebenfalls eine Bohrfreigabe zu erteilen (Haftungsübernahme des Mieters bei vorhandenen Leitungen / besonderen Gegebenheiten am Installationsort).

(4) Eine Untervermietung / Unterverpachtung oder Weitergabe des „Paketkastens“ durch den Mieter an Dritte während der in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsdauer ist nicht gestattet. Eine Mitnutzung des Paketkastens durch Dritte unter der Verantwortung des Mieters ist dadurch nicht generell ausgeschlossen. Es kann sich dabei jedoch nur um Personen handeln die in unmittelbarer Nähe zum Nutzer ansässig sind und dort eine Postadresse aufweisen; weitere Restriktionen gelten anhand der Nutzungsvereinbarungen „Wunschort“ gemäß der AGB EMPFANGS- UND ZUSTELLOPTIONEN der Deutschen Post AG.

(5) Die Verwaltung des Paketkastens bei mehreren Nutzern inkl. Verwaltung der Zugangsmedien (Schlüssel / Tags) obliegt stets dem Mieter. Er ist alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner der

Deutschen Post. Er hat sicherzustellen, dass auch Mitnutzer seines Paketkastens die Pflichten nach diesen AGB im gleichen Umfang wie er selbst erfüllen.

(6) Der Paketkasten befindet sich bei Übergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand, welcher die zweckentsprechende Nutzung durch den Mieter erlaubt. Hiervon hat sich der Mieter bei Übergabe der Sache durch eingehende Besichtigung vergewissert. Mängel sind direkt bei der Übergabe der Sache anzuzeigen; nachträgliche Meldungen von Mängeln können nicht mehr berücksichtigt werden.

(7) An dem Paketkasten dürfen keinerlei irreversible, technische Veränderungen oder sonstige Umgestaltungen vorgenommen werden. Eine Ortsveränderung, d. h. eine Aufstellung an einem anderen Ort, findet nur nach Vereinbarung mit der Deutschen Post statt.

(8) Der Mieter verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Paketkasten. Sollte der Paketkasten oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, so haftet der Mieter für den daraus entstehenden Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Paketkasten oder ein Teil davon verloren geht oder auf andere Art abhandenkommt. Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn und soweit er die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(9) Der Mieter verpflichtet sich, bei der selbst durchgeführten Außenmontage (gemäß Ziffer 6.2) des Paketkastens auf eine ordnungsgemäße Befestigung zu achten um dadurch für einen ausreichenden Diebstahlschutz Sorge zu tragen.

(10) Der Mieter teilt Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Änderung der Hausanschrift, Standort des Paketkastens) und auf das Vertragsverhältnis (z. B. Namensänderungen) auswirken, der Deutschen Post unverzüglich schriftlich mit. Dies gilt auch für Änderungen, die Mitnutzer betreffen. Insbesondere ist jede Beschädigung oder Verlust des Paketkastens oder der dazugehörigen Schlüssel sofort anzuzeigen.

6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Mietvertrag wird für eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten geschlossen.

(2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu kündigen. Es findet keine automatische Vertragsverlängerung statt. Nach Ablauf des Mietvertrages behält sich die Deutsche Post AG vor, dem Mieter ein Angebot für die weitere Bereitstellung des Paketkastens beim Mieter zu unterbreiten, für das die gleichen Regelungen dieser AGB wie für das Ursprungsangebot gelten. Wird dieses nicht angenommen treten die Regelungen des § 7 zur Rücknahme in Kraft.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere grob vertragswidriges Verhalten.

(4) Die fristgerechte Kündigung ist durch den Mieter an die Deutsche Post AG, Abt. 222 Consumer Logistics, c/o MSP-Druck und Medien GmbH, Stahlwerkstraße 36, 57555 Mundersbach zu richten.

7 Rückgabe

Nach Eingang der fristgerechten Kündigung wird die Deutsche Post die Abholung des Paketkastens organisieren. Zu diesem Zweck wird der Mieter durch die Deutsche Post kontaktiert und ein Abholtermin vereinbart. Zu diesem Abholtermin ist der Paketkasten der Deutschen Post sportportfähig (vom Mieter verpackt) zur Verfügung zu stellen. Die Abholung findet stets am Vertragsort statt.

8 Sonstige Regelungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

(3) Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die Deutsche Post AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil.